

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 20

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang.

Nr. 20.

Basel, 16. Mai

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Studien über die Frage der Landesvertheidigung. (Fortsetzung.) — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich. — Genossenschaft: Ueber den Unterricht der Infanterie im Jahr 1884. (Schluß.) — Ausland: England: Militärakademie und Militärkollegium. — Verschiedenes: Das Kammerkorps des Generals Wolschey auf der Expedition nach dem Sudan. — Bibliographie.

Studien über die Frage der Landesvertheidigung.

Von Gato.

(Fortsetzung.)

Wir wollen nun die jeder Abtheilung zuge dachte Verwendung näher besprechen:

I. Abtheilung. Infanterie. In jedem Bataillons-Rekrutierungskreis (des Auszuges) wird eine Landsturmkompanie formirt, ob dieselbe nun 100—150 oder 200 Mann zählt, ist gleichgültig. Der im Range höchste Offizier kommandirt die Kompanie, ob er nun Hauptmann oder Oberleutenant sei. Ist die gleiche Charge mehrmals vertreten, so bestimmt die eidgenössische Militärdirektion auf einem jährlich auszuarbeitenden Tableau über das Kommando. Die Bewaffnung (Gewehr, Bajonnet, Patronentasche) wird der Mannschaft der I. Abtheilung mit nach Hause gegeben. Die Wollmäntel und die Munition werden im Hauptort des Bataillons (hier Landsturmkompanie-) Kreises magazinirt.

Die Verwendung der I. Abtheilung ist folgende:

a) Beobachtung der Grenze an jenen Abschnitten, für die wir keine anderen Truppen disponibel haben, also an wenig bedrohten. Wir verlangen von dem Landsturm keinen ernstlichen Widerstand an der Grenze, derselbe soll nur beobachten und seine Beobachtungen nach rückwärts mittheilen. Wird er angegriffen, so zieht er sich hinter die erste Vertheidigungslinie zurück.

b) Besetzung der Etappenlinien und der sie verbindenden Transversalen hinter der ersten Vertheidigungslinie und innerhalb des Divisionskreises, welchem die Landsturmmannschaft angehört. Hierbei kommen besonders die wichtigen Brücken, Viadukte und Tunnel in Betracht, welche gegen die Unternehmungen der Kavallerie oder kleinerer Detache-

ments des Feindes geschützt werden müssen. Zum Schutze dieser Punkte sind fortifikatorische Anlagen zu erstellen, wie sie z. B. Kardinal von Widdern in so einfacher Weise empfiehlt. Beim Heranrücken des feindlichen Gros haben andere Truppen (Landwehr oder Auszug) die Vertheidigung der genannten Werke zu übernehmen, während die I. Abtheilung des Landsturmes weiter rückwärts oder seitwärts gelegene Punkte besetzt; im Gebirge sind es die schwierigen, wenig begangenen Fußsteige.

Die Pointe ist stets: die eigene Etappenlinie und ihre Transversalen zu schützen, ohne eigentliche Kampftruppen (Auszug oder Landwehr) in größerem Maßstab für diesen Zweck zu verwenden.

c) Bewachung der Kriegsgefangenen.

Die II. Abtheilung (Kavalleristen, Park, Train- und Linientrainsoldaten) stellt eine ausschließliche Etappentruppe dar. In Kriegszeiten wird dieselbe an einem Zentralkunkte des Divisionskreises besammelt, mit Gewehren, Munition und dem Wollmantel versehen und je nach den Anordnungen des Generalstabes auf die den Divisionskreis durchschneidende Etappenlinie (oder Linien) vertheilt oder an einem größeren Depotplatze konzentriert. Unterabtheilungen formiren wir hier keine, sie werden durch Dislokationen von selbst geschaffen; sowohl bei der Konzentration als bei den Dislokationen führt eben der rangälteste Offizier das Kommando. Die Aufgabe der II. Abtheilung ist folgende: Den Verkehr a) zwischen der ersten Vertheidigungslinie und der Hauptarmee, b) zwischen der Hauptarmee und deren Basis, c) zwischen den Depots und den festen Plätzen zu vermitteln; durch Stellung der im Divisionskreis aufzutreibenden Requisitionsfuhrwerke und deren Bespannung, Führung solcher Requisitionsfuhrwerkskolonnen, Abgabe von Bedeckungsmannschaft an dieselben. Die II. Abtheilung des bewaffneten Landsturmes